

Informationen:  
041 819 04 25  
ipv@aksz.ch  
www.aksz.ch



## Antrag zur Neuberechnung der bisherigen Prämienverbilligung 2020

Ausgleichskasse Schwyz  
Postfach 53  
6431 Schwyz

Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie

Auf Stufe Bund und Kanton wurden bereits Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Trotzdem werden betroffene Personen im Kanton Schwyz als Folge der Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2020 über weniger Einkommen verfügen.

Wenn sich Ihr Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 verringert, kann Ihre Prämienverbilligung 2020 neu berechnet werden. Das Einkommen muss dabei um mindestens 10 Prozent gesunken sein.

Sie haben bisher keine Prämienverbilligung erhalten, möchten aber aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse den Anspruch fürs Jahr 2020 prüfen lassen? Dann füllen Sie bitte das Formular "Neuanmeldung zur Prämienverbilligung 2020" aus.

### 1 Angaben Antragsteller/in

Frau       Herr

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse / Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Versicherten-Nr. 

7	5	6									
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zivilstand seit \_\_\_\_\_  
 ledig       verheiratet       eingetr. Partnerschaft  
 verwitwet       getrennt       geschieden  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### 2 Informationen

Damit der Antrag zur Neuberechnung der Prämienverbilligung 2020 vorgenommen werden kann, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- Belege sämtlicher Einkommen ab Januar 2020 (z.B. Lohn- und/oder Arbeitslosenabrechnungen, Unterhaltsbeträge, Mietzinseinnahmen etc.)

Bei verheirateten Personen müssen uns sämtliche Einkommen beider Ehepartner ausgewiesen werden.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird der Anspruch auf Prämienverbilligung 2020 neu berechnet. Die Berechnung wird **provisorisch** aufgrund der Selbstangaben bzw. Ihrer eingereichten Unterlagen vorgenommen. Sobald die Veranlagungsverfügung rechtskräftig vorhanden ist, wird die Berechnung erneut geprüft. Unterscheiden sich die Selbstangaben wesentlich (mehr als 10 Prozent) von der definitiven Steuerveranlagung, wird eine Rückforderung bzw. Nachzahlung vorgenommen.

**Bitte beachten Sie, dass Meldungen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt sein müssen.**

### 3 Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in